



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen • Postfach 601153 • 14411 Potsdam

Landesamt für Soziales
und Versorgung
Abteilung 5
PF 10 07 63

03007 Cottbus

Potsdam, 14 Juni 2002

Bearbeiter/in: Frau Heinz

Telefon: (0331) 866-5714
Telefax: (0331) 866-5189

e-mail: andrea.heinz@
masgf.brandenburg.de

GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)
51-4009.3.1/51-40.14.6.1

**Abschluss von Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
hier: Mindestanforderungen für Fachkräfte in vollstationären Einrichtungen für Kinder
und Jugendliche und junge Volljährige mit geistigen und/oder körperlichen Behin-
derungen sowie Mehrfachbehinderungen**

Im Ergebnis der zum obigen Betreff geführten Arbeitsberatungen ergeht zum Zwecke der Gefahrenabwehr auf der Grundlage der vom Fachreferat Behindertenpolitik erarbeiteten Grundsätze folgende Weisung:

Die Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderungen ist in der Regel durch eine heilpädagogische oder sozialpädagogische Fachkraft zu leiten. Diese muss über die Befähigung zur Leitung eines Mitarbeiterteams sowie über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Zwischen dem in unterschiedlichen Professionen tätigen Personal ist eine kontinuierliche interdisziplinäre Zusammenarbeit zu sichern.

Da mangels gesetzlicher Grundlage keine Fachkraftquote verbindlich vorgegeben ist, ist in den Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG einrichtungsbezogen zu verhandeln wie das Personal qualifiziert sein muss und in welchem Umfang es eingesetzt werden muss, um die vereinbarte Leistung nach Inhalt, Umfang und Qualität unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 BSHG erbringen zu können. Dabei gilt als Mindestanforderung für den Fachkräfteeinsatz, dass in den Gruppenbetreuungszeiten jeweils eine Fachkraft pro Gruppe bereitzustellen ist und in der gruppenübergreifenden Betreuungszeit (Schulzeit) ist der Fachkräfteeinsatz gruppenübergreifend zu organisieren. Die Nachtwache/Nachtbereitschaft ist durch Fachkräfte abzusichern. Der Einrichtungsträger hat den Einsatz der Fachkräfte entsprechend sicherzustellen.

Zur Definition von Fachkräften wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Die Anerkennung als Fachkraft sollte in Kooperation von Landesamt für Soziales und Versorgung und Landesjugendamt durchgeführt werden.

Es wird diesseits davon ausgegangen, dass Einrichtungsträger, die bereits Leistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG erbringen, die Betreuung des in Rede stehenden Klientels im vorgenannten Sinne sicherstellen, so dass auf dieser Grundlage Rücknahmen der Betriebserlaubnis durch die Heimaufsicht des Landesjugendamtes auszuschließen sind.

Die vorstehende Weisung hat bis zur vollständigen Umsetzung der §§ 93 ff. BSHG, insbesondere bis zur abschließenden Ausgestaltung von Rahmenleistungsvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 a Abs. 1 BSHG, Bestand.

Im Auftrag


Köhler

Anlage

Anlage zum Schreiben vom 14.06.2002

1. Fachkräfte im Gruppendienst

Als Fachkräfte im Gruppendienst gelten:

- staatlich anerkannte Heilpädagogin
staatlich anerkannter Heilpädagoge
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin
staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
- Diplom- Sonderpädagogin
Diplom- Sonderpädagoge
- staatlich anerkannte Rehabilitationspädagogin bzw. Diplom-
Rehabilitationspädagogin
staatlich anerkannter Rehabilitationspädagoge bzw. Diplom-
Rehabilitationspädagoge.

Als Fachkräfte im Gruppendienst gelten weiterhin :

- staatlich anerkannte Erzieherin
staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom- Lehrerin
Diplom- Lehrer
- Krankenschwester (einschl. Kinderkrankenschwester)
Krankenpfleger (einschl. Kinderkrankenpfleger)
mit Berufsbezeichnungserlaubnis,

wenn sie

- zum Stichtag 01.01.2004 in Wohnstätten und Wohnheimen für geistig und/oder körper- sowie mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mindestens 10 Jahre mit Fachkraftaufgaben betraut waren und einen Nachweis über eine entsprechende Fortbildung* von mindestens 30 Stunden erbringen,
- zum Stichtag 01.01.2004 in Wohnstätten und Wohnheimen für geistig und/oder körper- sowie mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mindestens 5 Jahre mit Fachkraftaufgaben betraut waren, mindestens 45 Jahre alt sind und einen Nachweis über eine entsprechende Fortbildung* von mindestens 60 Stunden erbringen,

- zum Stichtag 01.01.2004 in Wohnstätten und Wohnheimen für geistig und/oder körper- sowie mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mindestens zwei Jahre mit Fachkraftaufgaben betraut waren, aber nicht den Bedingungen unter 1. und 2. zugeordnet werden können und einen Nachweis über eine entsprechende Fortbildung* von mindestens 120 Stunden erbringen.

2. Fachkräfte im gruppenübergreifenden Dienst

Als Fachkräfte im gruppenübergreifenden Dienst gelten entsprechend den jeweiligen Aufgaben neben den unter 1. genannten Fachkräften

- therapeutische Fachkräfte , insbesondere
Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Ergotherapeutin/ Ergotherapeut,
L o g o p ä d i n / L o g o p ä d e , M o t o p ä d i n / M o t o p ä d e ,
Musikpädagogin/Musikpädagoge, Musiktherapeutin/Musiktherapeut
- staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin(FH)
staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)
- (Diplom-) Psychologin
(Diplom-) Psychologe
- (Diplom-) Pädagogin
(Diplom-) Pädagoge
sofern die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- Diplom- Heilpädagogin
Diplom- Heilpädagoge

3. Nichtfachkräfte

Der Einsatz von Nicht-Fachkräften ist nur unter ständiger Verantwortung einer Fachkraft möglich.

- * - Die Einrichtungsträger haben die Fortbildungsmaßnahmen aus den im Entgeltsatz regelmäßig eingestellten Fortbildungskosten (0,5 v.H. der Brutopersonalkosten) sicherzustellen. Eine darüber hinaus gehende Refinanzierung über den Entgeltsatz ist auszuschließen.